

Informationen für Ärzte/ Ärztinnen zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gültig für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ab 01. Januar 2012

Mit beigefügtem Berechtigungsschein weist der/ die Jugendliche nach, dass ein Anspruch auf eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung besteht. Die entsprechenden Leistungen sind mit der KV Hessen abzurechnen. Hierzu möchten wir Ihnen gerne einige Hinweise geben.

1. Berechnungsfähige Leistungen

Leistungen	Abrechnungsnummer	Vergütung
Erstuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91951	23,31 €
Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91952	23,31 €
Weitere Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91953	23,31 €
Außerordentliche Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91954	23,31 €

Ergänzungsuntersuchungen sind nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) als Einzelleistungen abzurechnen.

2. Abrechnungsverfahren

- Die Abrechnung hat quartalsweise zu erfolgen.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind im Rahmen der Quartalsabrechnung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Quartalsende mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online mit der KV Hessen abzurechnen.
- **Anzugebender Kostenträger: RP Darmstadt - VKNR 40854/00.**
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Überweisungsscheine bei Ergänzungsuntersuchungen sind spätestens am 10. Kalendertag nach Quartalsende direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt zu senden.

Die ausgefüllten Dokumentationsbögen (Untersuchungsbogen, Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten, Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber) sind entsprechend ihrer Kennzeichnung aufzubewahren bzw. den Zuständigen zu übermitteln.

(Formulare siehe Internetseite RP Darmstadt www.sozialnetz.de/rpda-jas oder Sozialnetz www.sozialnetz.de/jugendarbeitsschutz oder KVH www.kvhessen.de)

Sie sind ein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind im Rahmen Ihrer „normalen“ Quartalsabrechnung mit anzugeben.

Sie sind kein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen, verfügen jedoch bereits über eine Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

Sie sind ein arbeitsmedizinischer Dienst im Bereich der KV Hessen und verfügen bereits über eine Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

Sie sind kein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen und verfügen über keine Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?

- Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit der KV Hessen in Verbindung (info.line der KV Hessen, Tel.: (0 69) 247 41-7777).
- Ausnahme: Sie sind für ein Unternehmen tätig, das bereits über eine Betriebsstättennummer bei uns verfügt und die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gesammelt abrechnet - bitte stimmen Sie sich intern ab.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

Sie sind außerhalb Hessens tätig?

- Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit der KV Hessen in Verbindung (info.line der KV Hessen, Tel.: (0 69) 247 41-7777).
- Ausnahme: Sie sind für ein Unternehmen tätig, das bereits über eine Betriebsstättennummer bei uns verfügt und die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gesammelt abrechnet - bitte stimmen Sie sich intern ab.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

3. Vergütung

- Die Auszahlung der abgerechneten Leistungen erfolgt quartalsweise im Rahmen der üblichen Abrechnungsbearbeitung.
- Die Höhe der Vergütung können Sie Ihren Honorarunterlagen entnehmen, welche wir Ihnen automatisiert zusenden.

Sie haben Fragen zum Abrechnungsprocedere?

Bitte informieren Sie sich auf der Homepage: www.kvhessen.de . Gerne stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiter/innen telefonisch zur Verfügung.